

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu suchen für „10 Italiener-Mädel“. „Mädel“ ist ein ursprünglich bayrisches Mundartwort, eine Verkleinerungsform zu „Magd“, das zusammengezogen zu „Maid“ wurde, und hat sich schon im 18. Jh. auch in Norddeutschland eingebürgert (sogar mit der norddeutschen Mehrzahlendung: „Mädels“) und im BDM. („Bund deutscher Mädel“) sogar eine uns unangenehme politische Bedeutung gewonnen. Etwas Fremdmundartliches, Nichtschweizerisches ist dem Wort aber für unser Schweizerisches Sprachgefühl geblieben, während wir die norddeutsche Verkleinerungsform „Mädchen“ als neutral und gemeindeutsch empfinden. Da der Inhalt des Wortes stark mit dem Gefühlsleben zusammenhängt, ist eine von uns als fremd empfundene Mundartform in der Schweiz nicht am Platz; für Deutschland können und wollen wir sie nicht ausrotten, wie Sie es wünschen. Wenn man für „Schweizer Mädchen“ ein noch etwas heimeliges Wort sucht, kann man ja von einem „Schwizzer Meitli“ oder „Bärner Meitschi“ reden. Geschmacklos klingt schon „Schweizer Mädel“, und ganz sinnlos ist „Italiener Mädel“; denn daß wir in der Schweiz ein ausgesprochen nichtschweizerisches Wort sogar auf Italiener anwenden, gibt einen ungenießbaren Kultursalat.

M. G., 3. Sie haben recht: Wenn auf dem Werbeblatt der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe laut der roten Inschrift das Kind sagt: „Vergönntst du mir meinen Teller Suppe?“, so ist das falsch. Ein deutsches Flüchtlingskind wird auch kaum so sagen, und wenn wir die Frage als eine Übersetzung aus einer Fremdsprache ansehen sollen, ist nicht einzusehen, weshalb nicht gerade in richtiges Schriftdeutsch übersetzt wurde: „Mißgönntst du mir . . . ?“ Schweizerische Mundartwörter wie „Anken“ und „Nidel“ dürfte man bei solcher Gelegenheit schon verwenden, aber „vergönnen“ ist ein gefährliches Wort, weil es in der Schriftsprache genau das G e g e n t e i l bedeutet von schweizerdeutschem „vergune“ und dieses Schriftdeutsch „mißgönnen“ heißt. Auch Duden kennt freilich diese Bedeutung, bezeichnet sie aber als „mundartlich“; sie scheint also noch anderswo vorzukommen, aber gut Schriftdeutsch ist sie nun einmal nicht. Entweder hat der Verfasser das selbst nicht gewußt; dann ist er zu bedauern, weil es ihm nicht vergönnt war, gutes Deutsch zu lernen; oder er hat gemeint, sich dem Schweizerdeutschen „anpassen“ zu müssen; dadurch hat er einen ziemlich verbreiteten Sprachfehler weiter verbreitet und gefestigt; dann sind nur die andern zu bedauern.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Die 4. Frage lautete, welche von den vier Formen richtig, möglich oder falsch seien:

Sowohl meine Freunde als auch ich als Lagerleiter haben
1. uns mit Ihrer Arbeit sehr gefreut

2. sich über Ihre Arbeit sehr gefreut
3. uns über Ihre Arbeit sehr gefreut
4. sich mit Ihrer Arbeit sehr gefreut.

Alle sechs Teilnehmer haben die erste und vierte Fassung als falsch bezeichnet; denn man freut sich ja über etwas und nicht mit etwas. Das ist eigentlich selbstverständlich; merkwürdig war daran nur, daß die Frage von einem „stud. phil.“ stammte. Setzt aber: Heißt es „sich“ oder „uns“? Gehen wir von einem einfachern Beispiel aus: „Sowohl die Malerei wie die Poesie fordert ihren ganzen Mann.“ Schiller setzt hier das Zeitwort in die Einzahl, weil, streng genommen, nur die Malerei Satzgegenstand ist; die Poesie wird nur in einer Umstandsbestimmung zum Vergleich herbeigezogen. Da nun in unserm Falle, ebenso streng genommen, nur die „Freunde“ Satzgegenstand sind, muß sich die Aussage nach ihnen richten, und die Freunde haben sich gefreut. Die 2. Fassung ist also wenigstens „nicht unmöglich“, aber sie befriedigt nicht. Wenn zwei Satzglieder durch „sowohl — als auch“ oder „sowohl — wie (auch)“ verbunden, einander also dem Sinne nach gleichgeordnet sind, hat das häufig nicht mehr die Bedeutung einer Vergleichung, sondern einer Zusammenfassung, also wie „und“. Schiller hätte auch sagen können: „Sowohl die Malerei wie die Poesie fordern ihren ganzen Mann“; denn er wollte doch wohl ausdrücken: „Die Maler und die Poesie fordern ihren ganzen Mann“. Leicht wäre nun die Sache, wenn auch der Lagerleiter in der 3. Person stünde; dann könnten wir

sagen: „Sowohl meine Freunde als auch der Lagerleiter haben sich gefreut.“ Wie aber, wenn das zweite Glied in der 1. Person steht und „ich“ heißt? Das Zeitwort bereitet zwar noch keine Schwierigkeiten; denn es heißt für die 1. und die 3. Person der Mehrzahl „haben“, wobei der eine eher die 1., der andere eher die 3. Person heraushört. Aber beim rückbezüglichen Fürwort müssen wir Farbe bekennen und es entweder auf den erstgenannten Satzgegenstand beziehen, also „sich“ sagen oder auf die zunächststehende 1. Person, die nach der Regel bei Verschiedenheit der Person überhaupt den Vorrang hat vor der 2. und 3. Person. Wir sagen ja auch: „Du und ich sind die ältesten“ oder „Du und ich wollen uns gemeinsam freuen“. Das ergibt in unserm Falle: „Sowohl meine Freunde als auch ich als Lagerleiter haben uns gefreut.“ Das ist wohl die beste Lösung von den vier vorgeschlagenen; sie ist nicht bloß „nicht ganz unmöglich“, sondern „wenigstens möglich“, aber schön und gut ist sie auch nicht und befriedigt nicht recht. Das Sprachgefühl stößt sich an dem Widerspruch zwischen der Einzahl „ich“ und der Mehrzahl „uns“, besonders weil, wie ein Teilnehmer richtig bemerkt, das „ich“ noch verstärkt ist durch „auch“ und durch die Beifügung „als Lagerleiter“. Eine Verbesserung liegt nahe: Wir fassen die Freunde und den Redner zusammen mit dem Fürwort „wir“ und verstärken dieses vielleicht noch durch „alle“, was genau im Sinne der Rede liegen muß, die Wirkung also nur verstärken kann, und sagen: „Sowohl meine Freunde als auch ich als Lagerleiter, wir (alle)

haben uns gefreut.“ Auf diesen Ausweg sind denn auch zwei Einsender gekommen, von denen der eine allerdings mit Recht darauf aufmerksam macht, daß das ohnehin etwas schwerfällige doppelte Bindewort „sowohl — als auch“ hier zu der unschönen Wortfolge „als auch ich als“ führt. Wenn wir die beiden Satzgegenstände durch „alle“ zusammenfassen, ist es auch gar nicht nötig, und die beste Form für den Gedanken ist wohl: „Meine Freunde und ich als Lagerleiter, wir alle haben uns über Ihre Arbeit gefreut.“

6. Aufgabe

Ein Rechtsanwalt (!) klagt beim Gericht seinen Entschädigungsanspruch ein mit den Worten: „Wie Ihnen noch in guter Erinnerung sein dürfte, habe ich die Beklagte in den letzten zwei Jahren in verschiedenen Prozessen vor Ihrer Instanz vertreten. Ich darf sagen, daß ich mich ausnahmsweise sorgfältig jeweils in die Materie der Beklagten eingearbeitet und für die Gerichtsverhandlungen vorbereitet habe.“ — Wo steckt der Fehler? Antworten sind erbeten bis 10. August.

Zur Erheiterung

Aus dem Gerichtssaal

Ein Gerichtsbeamter stellt uns seine Sammlung von Stilblüten zur Verfügung; wir erlauben uns, daraus für dieses Ferienheft ein Sträußchen zusammenzustellen:

Aus Rechtschriften und Gerichtsreden von Anwälten (!):

Die Klägerin möchte nicht erneut ein Verfahren auf ihrem alleinigen Buckel durchgeführt sehen, wie das schon einmal der Fall war.

Wenn schon seitens der Klägerin dieser Prozeß zu einem ganz unnötigen Monstrum aufgeblasen wird, so möge dem Beklagten nicht verwehrt sein, auf seiner Seite einen bescheidenen Beitrag zum Unrat dieser Ehe zu leisten.

Die Kassationsklägerin ist aber unbelehrbar und bleibt bei ihrer Taktik; gleichzeitig wird sie nicht müde, den Kassationsbeklagten vom

hohen Kofse, auf dem sie immer noch zu sitzen vermeint, anstatt zu erkennen, daß sie schon längst in der Luft hängt, herabzukanzeln.

Die 25 m involvieren einen kläglichem Versuch, den Krebsgang nach Canossa zu decken.

Es ist unbestritten, daß vom 1. Oktober 1936 an das eheliche Gebäude zwischen den Parteien ins Wanken kam. Dies farbte sich auch sofort unbestrittenermaßen auf den Wirtschaftsbetrieb ab.

Die Widerbeklagte hält auch an der Darstellung fest, welche ihr nach der Meinung der Gegenpartei die Schamröte der rosenfingrigen Gos in die bleichen Wangen treiben sollte.

Die 80 Franken, die W. angeblich verdient hat, hängen in Gottes Namen in der Luft.